

GEMEINDE

urtenenschönbühl



# Gebühren-Reglement

9. September 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand .....	3
1.2	Bemessung .....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner .....	4
1.4	Erhebung.....	4
<b>2.</b>	<b>Gebührenbereiche .....</b>	<b>5</b>
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht .....	5
2.2	Einwohnerkontrolle .....	5
2.3	Ortspolizeiwesen .....	6
2.4	Bauwesen.....	7
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen .....	7
2.4.2	Baukontrolle .....	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen .....	9
2.5	Steuerwesen .....	10
2.6	Datenschutz .....	10
2.7	Verschiedenes .....	10
<b>3.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
	<b>Gebührentarif.....</b>	<b>13</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

#### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-  
taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die  
direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 1.2 Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden,  
dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Ent-  
schädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-  
fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-  
nal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-  
wand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und  
kantonalen Rahmengebühren.

#### Gebühren nach Auf- wand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-  
teilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der  
für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich  
aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand ins-  
gesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom  
verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.--
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

### 2.2 Einwohnerkontrolle

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Adressauskünfte gemäss Datenschutzgesetz KDSG Art. 12 (Auszüge aus dem Einwohnerregister)	CHF 10.--

**Art. 18** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren. Der Tarif beinhaltet kosten- deckende Gebühren für die Aufwendungen.

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren. Der Tarif beinhaltet für Minderjährige reduzierte Gebühren für die Aufwendungen.

<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Kostenfrei

**Art. 19** Lebensnachweis

Gratis

### 2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

**Art. 20** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I  
Aufwandgebühr I  
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

**Art. 21** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

CHF 200.--/jährlich

Geldspiel und Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	CHF 2.--
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden sowie für nicht-kommerzielle Anlässe.	
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumundszeugnis	CHF 50.--
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.--
Exmission	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

## 2.4 Bauwesen

### 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	Wird die Profilkontrolle durch Dritte ausgeführt, können die Kosten vollumfänglich weiterverrechnet werden.	
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss der gesetzlichen Bestimmungen für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Fach-/Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 10.-- pro Bericht
	<sup>3</sup> Publikation	CHF 25.-- pro Publikationsauftrag
	<sup>4</sup> Behandlung von Ausnahmen	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-- pro Brief
	<sup>5</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Verfahrensleitende Verfügungen	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>8</sup> Fach-/Amtsberichte, Nebenbewilligungen:	
	a) Fach-/Amtsberichte und Nebenbewilligungen der Gemeinde (Gewässerschutzbewilligung, Bewilligung Wasseranschluss, Gasanschluss, Strassenanschluss, Brandschutz, etc.)	Aufwandgebühr II
	b) Externe Fach-/Amtsberichte, Nebenbewilligungen und andere Auslagen wie Publikationskosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.	Aufwandgebühr II
	c) Benützung von öffentlichem Terrain (Werkleitungen/Grabarbeiten in Strasse)	Aufwandgebühr II
	<sup>9</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 8 Gebührenreglement

Vorabklärungen / Vorabfragen	<b>Art. 31</b> Prüfung, Behandlung und Beantwortung	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung (Art. 37 BauG)	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn (Art. 39 BewD)	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

## 2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.--
Kontrollen durch Gemeinde und Externe	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Wasseranschluss, Kontrolle Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, Brandschutz, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme  Werden die Kontrollen durch Dritte ausgeführt, werden die Kosten durch die Gemeinde vollumfänglich weiterverrechnet oder die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die externen Unternehmungen.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Korrespondenz bei nicht einhalten von Vorschriften, usw.	Aufwandgebühr II

## 2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages oder einer Planungsvereinbarung)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II

Drittkosten können vollumfänglich weiterverrechnet werden.

Handwerkliches Personal

**Art. 40** Arbeitsleistungen, Geräte und Maschinen

Aufwandgebühr I und/oder Drittrechnungen

## 2.5 Steuerwesen

Veranlagung

**Art. 41** <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steu-  
erfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153  
Abs. 2 StG<sup>1</sup>

CHF 10.--

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Steuerregister (Veranla-  
gungsverfügungen, Steuererklärungen etc.)

CHF 10.--

Amtliche Bewertung

**Art. 42** <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtli-  
chen Werte (Fotokopie)

CHF 10.-- pro Grund-  
stück

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kos-  
tenfolge

Gemäss Gebührenan-  
sätzen Kanton

## 2.6 Datenschutz

**Art. 43** Auskünfte und Einsicht in eigene Da-  
ten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

## 2.7 Verschiedenes

Nachschlagen

**Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv /  
Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Verwaltung / Sozial-  
dienst

**Art. 45** Abfassen von Berichten, Gesuchen,  
Eingaben und Abklärungen sowie Ausfüllen  
von Formularen aller Art für Gerichte, Private  
usw.

Aufwandgebühr II

Gebühreninkasso

**Art. 46** Verfügung

Aufwandgebühr II

<sup>1</sup> Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 47** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 49** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.12.1993 auf.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 09.09.2024.

## **NAMENS DER EINWOHNWERGEMEINDE**

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Susanne Aebi-Beutler

Serge Torriani

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. August 2024 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 32 vom 9. August 2024 und in der Abstimmungsbotschaft publiziert.

Urtenen-Schönbühl, 09.09.2024

Der Gemeindeschreiber:

Serge Torriani

# Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom 09.09.2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2025 in Kraft.

## Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Urtenen-Schönbühl an seiner Sitzung vom 22.04.2024 beschlossen.

Die Präsidentin/  
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/  
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....